

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen****09.04.2015****9.10.03 Nr. 3**Fachspezifische Regelungen für den Zertifikatskurs „tiergestützte  
Dienstleistungswissenschaft“**Fachspezifische Regelungen  
des Fachbereichs 03  
der Justus-Liebig-Universität Gießen  
für den  
Zertifikatskurs „tiergestützte Dienstleistungswissenschaft“  
vom 11.02.2015****Fassungsinformationen**

Fachspezifische Regelungen: verabschiedet vom Präsidium am 24.03.2015; trat am 09.04.2015 in Kraft.

**Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen**

	<i>Genehmigung</i>
<i>Fachspezifische Regelungen</i>	Präsidium 24.03.2015

**Inhaltsverzeichnis**

Fassungsinformationen .....	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen .....	1
§ 1 (zu § 1 Abs. 3 AllR) Zertifikatskurs, Abschlussbezeichnung .....	2
§ 2 (zu § 1 Abs. 5 AllR) Kosten, Entgelte.....	2
§ 3 (zu § 1 Abs. 2 AllR) Zulassungsvoraussetzungen .....	2
§ 4 Studienbeginn .....	2
§ 5 Zulassungsverfahren .....	2
§ 6 (zu § 3 AllR) Module .....	2
§ 7 (zu § 4 AllR) Prüfungsausschuss .....	3
§ 8 (zu § 6 und § 7 AllR) Zulassungen zu Modulprüfungen, Termine und Fristen.....	3
§ 9 (zu § 8 AllR) Modulprüfungen .....	3
§ 10 (zu § 15 AllR) Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	3
§ 11 (zu § 17 Abs. 1 AllR) Bildung der Gesamtnote, Zertifikat .....	3
§ 12 (zu § 17 Abs. 6 AllR) Zeugnis, Teilnahmebescheinigung.....	3
§ 13 Inkrafttreten.....	4

Fachspezifische Regelungen	09.04.2015	9.10.03 Nr. 3	S 2
----------------------------	------------	---------------	-----

In Ergänzung zu den Allgemeinen Regelungen für Zertifikatskurse (AIR) der JLU vom 01.03.2013 hat der Fachbereich 03 der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgenden Fachspezifischen Regelungen beschlossen.

### **§ 1 (zu § 1 Abs. 3 AIR) Zertifikatskurs, Abschlussbezeichnung**

(1) Der Zertifikatskurs „*tiergestützte Dienstleistungswissenschaft*“ ist ein berufsbegleitendes Weiterbildungsangebot und führt zur Erlangung eines Hochschulzertifikats. Er umfasst 2 Semester.

(2) Nach erfolgreich bestandenem Zertifikatskurs verleiht der Fachbereich 03 der Justus-Liebig-Universität Gießen das Hochschulzertifikat „Zertifikat tiergestützte Dienstleistungswissenschaft“.

### **§ 2 (zu § 1 Abs. 5 AIR) Kosten, Entgelte**

Für die Teilnahme am Zertifikatskurs „*tiergestützte Dienstleistungswissenschaft*“ werden nach § 16 Abs. 3 HHG kostendeckende Entgelte erhoben. Näheres regelt die Gebührenordnung (Anlage 3).

### **§ 3 (zu § 1 Abs. 2 AIR) Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zu dem Zertifikatskurs wird zugelassen, wer ein abgeschlossenes Studium im Umfang von 180 ECTS-Punkten in einem pädagogischen, sozialen, medizinischen oder therapeutischen Studiengang oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der o.g. Berufsfelder besitzt und mindestens ein Jahr in seinem Berufsfeld gearbeitet hat.

(2) Für die Zulassung zum Zertifikatskurs werden folgende Studiengänge anerkannt:

- Grundständige oder berufsbegleitende pädagogische, soziale, medizinische oder therapeutische Studiengänge oder Ausbildungen

(3) Der Prüfungsausschuss kann weitere, nicht aufgeführte Studiengänge und Ausbildungen nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen.

### **§ 4 Studienbeginn**

Der Studienbeginn des Zertifikatskurses ist jeweils zum *1. April eines Jahres* möglich, sofern ausreichend Teilnehmende angemeldet sind.

### **§ 5 Zulassungsverfahren**

(1) Die Anzahl der Teilnehmer am Zertifikatskurs wird im Benehmen mit dem Präsidium auf *20 bis 24* festgelegt. Entscheidend ist das Eingangsdatum der Bewerbung.

(2) Die vom Prüfungsausschuss festgelegten Bewerbungsunterlagen sind zu einem vom Prüfungsausschuss schriftlich festgelegten und auf der Website rechtzeitig bekannt gegebenen Termin einzureichen.

### **§ 6 (zu § 3 AIR) Module**

(1) Der Zertifikatskurs umfasst die folgenden 4 Module mit einem Umfang von insgesamt 24 CP:

- *Arbeitsfeld, Organisation, Recht und Betriebsführung tiergestützter Dienstleistungsarbeit*
- *Ethologie, Tierschutz und Tierwohl in der Praxis tiergestützter Dienstleistungsarbeit*
- *Praxisfelder tiergestützter Dienstleistungsarbeit*
- *Projektplanung, Umsetzung, Evaluation und Projektpräsentation*

(2) Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

(3) Ein Modul des Zertifikatskurses umfasst 6 Leistungspunkte (CP).

### **§ 7 (zu § 4 AllR) Prüfungsausschuss**

Der Fachbereich 03 richtet für Durchführung und Organisation des Zertifikatskurses sowie der Modul- und Abschlussprüfungen einen Prüfungsausschuss ein. Dieser besteht gemäß § 4, Abs. 3 AllR aus:

- *Inhaber der Professur "Sozialisation und Bildung" als Prüfungsausschussvorsitzender*
- *Einem Lehrenden im Zertifikatskurs*
- *Einer Vertreter/-in aus dem Fachbereich 03*

### **§ 8 (zu § 6 und § 7 AllR) Zulassungen zu Modulprüfungen, Termine und Fristen**

Als Anmeldung zu den Modulprüfungen gilt die Moduleilnahme.

### **§ 9 (zu § 8 AllR) Modulprüfungen**

(1) Der Prüfungstyp (modulabschlussend oder modulbegleitend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

(2) Prüfungen werden als

1. schriftliche Prüfungen durch E-Klausuren, Hausarbeiten, E-Portfolios, Lerntagebuch oder Projektberichte
2. mündliche Prüfungen

erbracht

(3) Anzahl, Art und Dauer der Modulprüfungen sind in der jeweiligen Modulbeschreibung (Anlage 2) angegeben.

(4) Die Verfahren zur Notenbildung (in Prozentanteilen) sind in der jeweiligen Modulbeschreibung (Anlage 2) festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt gemäß § 11 Abs. 2 AllR. Als Grundlage dient die Notenskala nach Punkten der Justus-Liebig-Universität.

### **§ 10 (zu § 15 AllR) Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Eine Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen oder Moduleilprüfungen muss spätestens innerhalb von 2 Monaten nach dem erfolglosen Prüfungsversuch stattfinden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe der Noten, bei der auf Wiederholungsmöglichkeiten und Fristen hinzuweisen ist.

(2) Die Form der Wiederholungsprüfung wird in der jeweiligen Modulbeschreibung (Anlage 2) festgelegt.

(3) Alle Prüfungen müssen innerhalb von 14 Monaten nach Beginn des Kurses abgelegt sein.

### **§ 11 (zu § 17 Abs. 1 AllR) Bildung der Gesamtnote, Zertifikat**

(1) Der Zertifikatskurs ist erfolgreich bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan verpflichtend vorgesehenen Modulprüfungen als bestanden oder mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die Gesamtnote setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus den Modulen 1 bis 4 zusammen.

### **§ 12 (zu § 17 Abs. 6 AllR) Zeugnis, Teilnahmebescheinigung**

(1) Die Teilnehmerin/der Teilnehmer erhält nach erfolgreichem Abschluss aller Module ein Hochschulzertifikat der Universität Gießen sowie ein Zeugnis/Urkunde.

(2) Bei Abschluss des Zertifikatskurses ohne Modulprüfungen oder prüfungsäquivalenten Leistungen wird nach § 17 Abs. 6 AllR die Teilnahme an den absolvierten Modulen bestätigt. ECTS-Punkte werden nicht vergeben. Ein Zeugnis oder ein Hochschulzertifikat werden nicht verliehen.

Fachspezifische Regelungen	09.04.2015	9.10.03 Nr. 3	S 4
----------------------------	------------	---------------	-----

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Fachspezifischen Regelungen treten am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, den 30.11.2014

Prof. Dr. *Andreas Langenohl*

Dekan des Fachbereichs *Sozial- und Kulturwissenschaften*

Anlage 1: Kursverlaufsplan

Anlage 2: Modulbeschreibung